

Eine Hochzeit mit Hindernissen

Zeitung berichtet über Pannen und nennt Namen der Beteiligten

Unter der Überschrift „Liebe Leser“ veröffentlicht die Lokalausgabe einer Regionalzeitung gedruckt und online eine Glosse. Darin geht es um eine Hochzeit mit Hindernissen. Zuerst sei das Hochzeitsauto liegengeblieben, weil kein Benzin im Tank gewesen sei. Dann sei mit dem Wagen eine rote Ampel überfahren worden. Schließlich habe das frischgebackene Ehepaar in seiner Hochzeitsnacht das Zimmer mit anderen Gästen der Familienfeier teilen müssen. Trotz intensiver Vorbereitung der Hochzeit sei so einiges schiefgegangen. Die Zeitung nennt die jungen Eheleute sowie deren Väter mit vollem Namen. Die Hochzeiter beschwerten sich beim Presserat. Sie sehen durch die Nennung ihrer Namen und die identifizierende Darstellung der beiden Väter ihre und deren Persönlichkeitsrechte verletzt. Der Chefredakteur der Regionalzeitung, zu der auch die Lokalausgabe gehört, stellt fest, dass der Redaktion ein Fehler unterlaufen sei. Er habe die Beteiligten schriftlich um Entschuldigung gebeten.

Die Zeitung hat die Persönlichkeitsrechte der Eheleute und ihrer Väter verletzt. Die Beschwerde ist begründet. Die Redaktion hat eingesehen, dass sie einen Fehler gemacht hat, und die Betroffenen um Entschuldigung gebeten. Diese erfolgte schriftlich, als sich die Beschwerde beim Presserat noch in der formellen Vorprüfung befand. Damit hat die Zeitung gemäß Paragraf 6, Absatz 4, der Beschwerdeordnung den Verstoß ausreichend wieder gutgemacht. Eine öffentliche Entschuldigung war in diesem Fall nicht erforderlich, weil sie gegebenenfalls eine erneute Namensnennung erforderlich gemacht hätte. Diese wäre nicht im Interesse der Beschwerdeführer gewesen. Der Presserat verzichtet auf eine Maßnahme. (0558/12/1)

Aktenzeichen:0558/12/1

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme